



## Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Abhandlung von denen beizutreibenden Contributionsresten und von der Executionsordnung, auch Richtigkeit der Contingente, imgleichen wie zu Sublevirung und Nachsehung der Nothleidenden, zurückgekommenen, morosen Contribuenten die Kreisassen einen Bestand sammeln müssen.

## §. 1.

Die Reste fallen den Kreisassen beschwerlich, und sind zu verhüten.

Woher solche entstehen können.

Unglücksfälle verhindern die unterthanen die contribution abzutragen.

So beschwerlich denen Kreisassen die Reste fallen, so unmöglich sind selbige zu verhüten; denn nicht zu gedenken, daß wegen unausgemachten Disputen über die contribuablen Pertinenzien und deren Anlage hier und da die sogenante disputable und indisputable und suspendirte Posten, wovon in vorhergegangenen Abhandlungen verschiedenes erwehnet worden, unvermeidlich sind, so können doch ebenfalls allerhand vorkommende Fatalitäten wegen der currenten und nach der Anlage unstreitigen Contributionsgelder der Unterthanen nicht allezeit so prompte einkommen, daß nicht zuweilen etwas zurück bleiben sollte. Denn die verschiedene Miswächse, Brand- Wasser- Frost- und Sprengschaden, Viehsterben, und andere Unglücksfälle, ja selbst der Sturmwindschaden, setzen öfters den Contribuenten dergestalt herunter, daß er sich erstlich nach etlichen Jahren wieder erholen und in gehörigem Stande die Contribution richtig abzuführen sehen kan; immassen öfters die allerreichlichste Remission einem solchen verunglückten Unterthanen nicht wieder aufzuhelfen vermögend ist, und daher der Contributionsrest dieser Remission ohngeachtet niedergeschlagen werden muß.

## §. 2

Bei Höfen so den obrigkeitlichen gehören müssen dieselbe vor den Rest stehen.

Der landrath muß den Rest gleich anfänglich der Obrigkeit

Nun ist wohl kein Zweifel, daß in denen Kreisen, wo der Unterthanen Höfe nicht erblich, sondern dieselbe der Gerichtsobrigkeit gehören, diese auch für den Unterthan und auf die Höfe haftente Reste (e. g. wie im teltowschen Kreise) stehen, und deswegen dahin sehen müssen, daß der Unterthan sein Contingent und prompte abführe, oder wenigstens den Rest nicht dergestalt anschwellen lasse, daß solcher inexigible werde. Allein es ist auch des Landraths Pflicht und Schuldigkeit, denen Obrigkeiten in Zeiten von solchen entstehenden und anwachsenden Resten Nachricht zu geben, anderergestalt und wenn